

### Welche Entwicklung nahm das Berufsrecht in der Krankenpflege nach dem 2. Weltkrieg?

Durch die Kriegseignisse konnte eine abschließende Regelung des Berufsrechts nicht getroffen werden. Nach der Kapitulation am 8.5. 1945 setzte zunächst eine **unterschiedliche Weiterentwicklung** des Berufsrechts auf Länderebene ein. Doch bald wurde das Bedürfnis einer bundeseinheitlichen Gesetzgebung auf diesem Gebiet deutlich. Es kam zum **KrPflG vom 15.7. 1957** und der Prüfungsordnung vom 22.4. 1959. Das KrPflG von 1957 unterschied zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung. Die Lehrgänge in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege dauerten 2 Jahre. Daran schloss sich eine praktische Tätigkeit von 1 Jahr an. Diese Form der Ausbildung wurde durch eine Gesetzesnovelle vom 20.9. 1965 dahingehend geändert, dass sich die Ausbildung generell über einen 3jährigen Lehrgang zu erstrecken hatte (Verbindung von Theorie und Praxis). Als Vorbildung wurde generell der Realschulabschluss oder eine andere vergleichbare Schulbildung gefordert. Das KrPflG von 1957 wurde danach nochmals geringfügig geändert, und zwar am 3.9. 1968, 4.5. 1972 und 22.12. 1981, bevor es 1985 neu gefasst wurde.

### Was veranlasste (am 28.3.1985) den Deutschen Bundestag, die Krankenpflegeausbildung durch ein neues KrPflG zu regeln?

Es war erforderlich, 1. **europäische Grundsätze und Richtlinien** in innerstaatliches Recht **umzusetzen** und 2. aus dem BBiG abgeleitete **arbeitsrechtliche Regelungen** in die deutsche Krankenpflegeausbildung **einzubeziehen**. Die neuen Vorschriften traten **am 1.9. 1985 in Kraft**.

Bei den umzusetzenden Grundsätzen ging es um das Europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern vom 25.10. 1967. Darüber hinaus ging es um die Richtlinie des Rates der EG vom 27.6. 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr – 77/452/EWG – und die Richtlinie des Rates der EG vom 27.6. 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind – 77/453/EWG –.

**Für die DDR waren bis zum 3.10. 1990 eigenständige Regelungen maßgebend;** mit dem Beitritt zur BRD trat dann in den neuen Ländern das KrPflG (mit Übergangsregelungen) in Kraft.

## Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16.7.2003

### Weshalb wurde 2003 die Krankenpflegeausbildung umfassend novelliert bzw. ein neues KrPflG beschlossen?

Das KrPflG (vom 16.7.2003 – BGBl I. S. 1442 ff.) verfolgt das Ziel, zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung die **Qualität der Ausbildung zu verbessern** und das **Berufsbild moderner zu gestalten**. Aufgrund der in den letzten Jahren erheblich veränderten Rahmenbedingungen in der Pflege – wie Änderung sozialrechtlicher

Vorschriften, Einführung der Pflegeversicherung, demographischer Wandel in der Gesellschaft oder die Entwicklung der Pflegewissenschaften – war eine Neuregelung der Ausbildung zur umfassenden Vorbereitung auf die neuen Berufsanforderungen dringend notwendig geworden.

Das **neue Pflegeverständnis** bezieht – neben der auf die Heilung von Krankheiten ausgerichteten Pflege – auch präventive, gesundheitsfördernde, rehabilitative und palliative Maßnahmen für die Wiedererlangung, Verbesserung, Förderung und Erhaltung der Gesundheit mit ein. Die **neuen Berufsbezeichnungen** Gesundheits- und Krankenpfleger/in und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in unterstreichen den neuen Ansatz in der Pflege.

Regelungen über „Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und –helfer“ sind nicht (mehr) Gegenstand des KrPflG. Für den Erlass von Vorschriften über **Krankenpflegehilfskräfte** sind die **Länder zuständig**.

### Was wird durch das KrPflG geschützt?

Es werden lediglich die **Berufsbezeichnungen** „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ **geschützt** und nicht die pflegerische Tätigkeit selbst! Wer eine geschützte Berufsbezeichnung führen will, bedarf dazu einer behördlichen Erlaubnis.

Eine vor In-Kraft-Treten des KrPflG (am 1.1.2004) erteilte Erlaubnis als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder als „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ gilt als Erlaubnis nach den neuen Vorschriften. Die „alten“ Berufsbezeichnungen können auch weitergeführt werden.

### Wann ist die Erlaubnis zur Führung einer geschützten Berufsbezeichnung zu erteilen?

Sie ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller • die vorgeschriebene **Ausbildungszeit abgeleistet** und die **staatliche Prüfung bestanden** hat, • sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und • **nicht in gesundheitlicher Hinsicht** zur Ausübung des Berufes **ungeeignet** ist.

### Welche Regelungen sind vorgesehen, um ggf. eine Erlaubnis zur Führung einer geschützten Berufsbezeichnung zurückzunehmen bzw. zu widerrufen?

Die Erlaubnis **ist** zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung **eine der vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht vorgelegen hat**. Die Erlaubnis **ist** zu widerrufen, wenn **nachträglich Unzuverlässigkeit eintritt**. Die Erlaubnis **kann** widerrufen werden, wenn **nachträglich die gesundheitliche Nichteignung eintritt**.

### Wie beschreibt das KrPflG das Ausbildungsziel für Gesundheits- und KrankenpflegerInnen und Gesundheits- und KinderkrankenpflegerInnen?

In **§ 3 KrPflG** ist hierzu ausgeführt:

(1) Die Ausbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische **Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln**. Die Pflege im Sinne von Satz 1 ist dabei unter Ein-